

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2015/1890-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 13.10.2015 Referent: Haupt Ralf	
Jugendsozialarbeit an Berufsschulen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2015	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

In der Sitzung vom 29.01.2015 beauftragte der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, den Bedarf und die Bedingungen für eine Einführung der Jugendsozialarbeit an Berufsschulen zu recherchieren. Über das Ergebnis der Recherche, z.B. Voraussetzungen, Aufgaben der JaS an der Berufsschule und Vorgehensweise wurde in der Sitzung vom 09.07.2015 informiert.

Bei JaS an Berufsschulen hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit der jeweiligen **Regierung** den Bedarf für die JaS an öffentlichen Schulen mittels einer **Bedarfsanalyse** festzustellen (vgl. 3.1 der Förderrichtlinien in Anlage). Der Bedarf ist anhand relevanter sozialräumlicher **Indikatoren** aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus der **Sicht der Schule** (vgl. Anträge der Schulen in Anlage) zu belegen.

Nachdem die Berufsschulen von Schülern aus Stadt und Landkreis besucht werden, ist der Landkreis zu beteiligen. Mit Beschluss der Jugendhilfeausschusssitzung vom 09.07.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Zweckverband Berufsschulen, den Schulleitungen der Berufsschulen, dem Landkreis Bamberg und der zuständigen Stelle bei der Regierung von Oberfranken Gespräche über einen möglichen Bedarf an Jugendsozialarbeit an den Berufsschulen zu führen und dem Jugendhilfeausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Die Sitzungsunterlagen und der Beschluss wurden dem Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Bamberg daher zeitnah zugeleitet.

Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss sowohl von Stadt, als auch vom Landkreis zu bestätigen.

Die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Erkenntnisse der Berufsschulen wurde dem Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Bamberg zur Kenntnis gebracht. Sie wird mit dem zuständigen Verantwortlichen bei der Regierung von Oberfranken, Herrn Keil, im Weiteren abgestimmt.

Auch darf nochmals auf die Stellungnahme der Agentur für Arbeit vom 17.06.2015 verwiesen werden, die auch dem Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Bamberg vorliegt.

Nachdem die 3 Staatlichen Berufsschulen in der Stadt Bamberg in einem **Zweckverband Berufsschulen** organisiert sind und bei einer Bedarfsanalyse die **Herkunft der jungen Menschen**

sowohl für die Beurteilung der sozialräumlichen Situation, aber auch für die **Finanzierung der** von der staatlichen Bezuschussung nicht erfassten Personal- und Sachkosten von Bedeutung ist, wird ein gemeinsamer Besprechungstermin der 3 Schulleitungen, des Fachbereichs Jugend und Familie beim Landratsamt Bamberg und des zuständigen Ansprechpartners des Zweckverbandes angestrebt. Auch fand am 15.10.2015 eine Vorbesprechung mit dem Kämmereramt unter Teilnahme des zuständigen Sachbearbeiters des Zweckverbandes, Herrn Zahn, statt.

50.700 €	Personalkosten
<u>6.250 €</u>	Personalkosten + 12,5 % Verwaltungs- und Sachkosten
56.950 €	
16.360 €	abzüglich staatliche Förderung
<u>5.070 €</u>	abzüglich Eigenanteil Träger
35.520 €	verbleibender Zuschuss (Stadt und Land)

15.668 € bei 44,11 % für Stadt aktuell pro Vollzeitstelle

Festzuhalten ist, dass die Federführung für das Procedere und insbesondere die formelle Beantragung von Jugendsozialarbeit an Berufsschulen und die damit verbundenen unten stichpunktartig genannten Vorarbeiten in der Federführung des Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Bamberg liegen, da der Zweckverband Berufsschulen im Landratsamt verortet ist.

Festzuhalten ist ferner, dass die Herkunft der jungen Menschen (Stadt/Landkreis) als Grundlage für die Berechnung des Finanzierungsanteils **jährlich festgestellt werden muss** und zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen im Sommer für das ab September beginnende Schuljahr nicht abschließend benannt werden kann.

Wenn, und das sollte im Benehmen mit dem Landkreis (dortige Jugendhilfeausschusssitzung am 12.11.2015) angestrebt werden, ein Träger der freien Jugendhilfe, zum Beispiel der Sozialdienst katholischer Frauen, die Trägerschaft übernehmen soll, ist bis **01. September des Vorjahres** (also 2016) der schriftliche **Antrag**, bestehend aus dem **Konzept**, der **Kooperationsvereinbarung** sowie **Kosten- und Finanzierungsplan über das zuständige Jugendamt, dem Fachbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Bamberg an die Regierung von Oberfranken zu stellen.**

Wir werden in einer der nächsten Jugendhilfeausschusssitzungen wieder über den Sachstand berichten.

II. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag der Verwaltung Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:...

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlagen:

1. Situationsanalyse BS I
2. Situationsanalyse BS II
3. Situationsanalyse BS III
4. Förderrichtlinien
5. Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung
6. Auszug aus dem JaS-Handbuch 15.1 17.3 Berufsschule
7. Zeitschiene

Verteiler

Antrag auf Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen gem. § 13 Abs SGB VIII (kurz JaS-Stelle)

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule.

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 BayEUG die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Aufgabe der Berufsschule konkretisiert sich in den Zielen,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten *humaner und sozialer Art* verbindet,
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln,
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der *individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst* zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer *für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik* ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft gerecht zu werden;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemein bildenden Unterricht, und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf die Kernprobleme unserer Zeit eingehen, wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung ihrer jeweiligen kulturellen Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

Zur Erfüllung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere vor dem Hintergrund der nachfolgenden aktuellen Situationsbeschreibung, ist die Einrichtung einer Stelle zur Jugendsozialarbeit (kurz: JaS) am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum dringend geboten.

Aktuelle Situationsanalyse für das Staatliche Berufliche Schulzentrum Bamberg (Berufsschule 1)

Im Schuljahr 2015/2016 besuchen 1748 Schüler das Staatliche Berufliche Schulzentrum Bamberg in den Ausbildungsbereichen Metall-Fertigungstechnik, Sanitär-Heizung-Klima, Kfz-Technik, Landmaschinentechnik, Metallbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Bautechnik, Zimmerer, Schreiner, Gartenbau, sowie in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA-Klassen). Darüber hinaus werden derzeit zwei Klassen zur Beschulung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge geführt. Hier ist deutlicher Zuwachs in Kürze zu erwarten.

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Bamberg verzeichnet aktuell 236 Schüler mit Wohnort Bamberg, 899 Schüler mit Wohnort im Landkreis Bamberg und 613 mit Wohnort in anderen anderen Landkreisen. Diese Zahlen spiegeln auch wider, dass die Sprengelbildung in manchen Berufen zu einem größeren Einzugsbereich führt. So ist das Berufliche Schulzentrum unter anderem z. B. in der Fachstufe der Land- und Baumaschinen-mechatroniker oder auch des Erwerbsgartenbaus für ganz Oberfranken die zuständige Sprengelschule; im Bereich des Werkzeugbaus beispielsweise umfasst unser Sprengel ab dem zweiten Lehrjahr Oberfranken Süd-West mit den Landkreisen Bamberg, Forchheim, und z. T. auch den Landkreis Lichtenfels. Insgesamt werden Schüler mit etwa 70 verschiedenen Ausbildungsberufen an der Schule unterrichtet. Häufig sind die Sprengelschüler in Blockbeschulung organisiert und werden deshalb im Wohnheim des Studienseminars Aufseesianums während der Schulwoche untergebracht.

In den JoA-Klassen sind derzeit 22 Schüler, die aus organisatorischen Gründen in einer Klasse der Jahrgangsstufe 10 – 12 zusammengefasst sind.

Die Eintrittsgründe in eine JoA-Klasse sind verschieden: abgebrochene Ausbildung, Abbruch einer Berufsfachschule, Abbruch der Mittelschule, Schwierigkeiten überhaupt einen Ausbildungsplatz zu finden. Die Problemlagen der Jugendlichen gleichen sich jedoch: fehlende berufliche Orientierung, fehlende soziale Reife, fehlende Motivation, multiple persönliche Problemlagen, Schulmüdigkeit oder Schulangst. Die JoA- Klassen sind zwar ein Übergangsangebot für solche Jugendlichen, jedoch sind die personellen Kapazitäten nicht ausreichend und auch nicht geeignet, um die Jugendlichen zusätzlich zum schulischen Angebot zu betreuen und ihnen die nötige sozialpädagogische Unterstützung zu geben.

Für eine erfolgreiche Vermittlung in eine Ausbildung halten wir eine zusätzliche berufliche Orientierung und begleitende Betreuung der JoA-Schüler daher für unumgänglich.

Die wachsende Zahl Jugendlicher aus „problematischen“ Familien und/oder ungünstigen sozialen Verhältnissen, wie z.B. Kinder von Alleinerziehenden, Familien mit Migrationshintergrund, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind oft die Hintergründe für den wachsenden Gespräch- und Unterstützungsbedarf, dem sich Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtstätigkeit zu stellen haben. Schon heute zeichnet sich ab, dass diejenigen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die im Anschluss an die besonderen zweijährigen Integrationsklassen einen Ausbildungsplatz erhalten, nach kurzer Zeit dann volljährig werden und so aus der staatlichen Betreuung fallen, weiterhin sozialpädagogische Unterstützung benötigen werden.

Aufgrund des demographischen Wandels finden seit einigen Jahren auch verstärkt Jugendliche Zugang in Ausbildungsverhältnisse, die eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung und Förderung benötigen, um dem Anforderungsprofil des jeweiligen Ausbildungsberufes gerecht zu werden und im Berufsleben erfolgreich zu bestehen. Eine sozialpädagogische Unterstützung ist für diese Auszubildenden äußerst hilfreich und wünschenswert. In Bezug auf diese Jugendlichen lassen sich die oben geschilderten Problemlagen durchaus übertragen.

Die Schule bietet zusätzlich Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz an, sich für eine BGJ/s Klasse zu bewerben, hier: Schreiner und Zimmerer. In diesen Berufen sind die Jugendlichen im ersten Ausbildungsjahr in Vollzeit an der Berufsschule. Die Schule überbrückt so die „ausbildungslose Zeit“ und erleichtert damit die spätere Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis. Mit professioneller sozialpädagogischer Unterstützung könnten hier noch größere Erfolge erzielt werden.

Ähnliches gilt für die Klassen der Berufsfachschule für Technische Assistenten für Informatik. Ein geringer, dennoch deutlich auffälliger Teil dieser ca. 50 Berufsfachschüler hat diesen Bildungsgang eingeschlagen, weil kein Ausbildungsbetrieb gefunden werden konnte (aus welchen Gründen auch immer), eine betriebliche Ausbildung nicht gewollt wird, keine eigene berufliche Lebensperspektive entwickelt ist oder schlicht, weil ein fortgesetzter Vollzeitschulbesuch als der einfachste Weg nach der allgemein bildenden Pflichtschule erscheint. Auch diese Schüler können in ihrer Lebens- und Sozialkompetenz mit flankierender sozialpädagogischer Betreuung nachhaltig gefördert werden.

Lehrer der Berufsschule haben für die hier nötige intensive sozialpädagogische Betreuung weder die fachliche Kompetenz noch zeitliche Ressourcen. In der Regel unterrichten Sie am klar technologisch ausgerichteten Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Bamberg hochinnovative Fächer ihrer beruflichen Ausrichtung, die bei hohem Innovationdruck außergewöhnliche viel Zeit und Aufwand erfordern, um auf der Höhe der technischen Entwicklungen zu bleiben und ihre berufliche Kompetenz nachhaltig zu entwickeln.

In einigen Mittelschulen der Stadt Bamberg ist JAS bereits implementiert. Schüler dieser Mittelschulen werden mit ihrem Übergang ins Berufsleben zu Schülern unserer Berufsschule und benötigen dann auch an der Berufsschule entsprechende sozialpädagogische Förderung. Das bedeutet, dass der sozialpädagogische Förderbedarf für dieses Schülerklientel nicht mit dem Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule endet.

Im Übrigen bietet der Besuch der Berufsschule als abschließende Phase der 12jährigen Schulpflicht die (letzte !) Chance, positiv erzieherisch und pädagogisch auf Jugendliche einzuwirken und so den erfolgreichen Übertritt ins Berufsleben begleitend abzusichern.

Auf Grundlage aller geschilderten Aspekte bittet die Schulleitung darum, die Einrichtung einer Jugendsozialarbeit an unserer Schule zu befürworten und im Antragsverfahren zu begleiten.

Es ist erforderlich und zweckmäßig, am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Bamberg eine Vollzeitstelle für einen qualifizierten Sozialpädagogen einzurichten.

Bamberg, 09.10.2015

Gez.

Gröber,
OStD, Schulleiter

Antrag auf Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen gem. § 13 Abs SGB VIII (kurz JaS-stelle)

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule.

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 BayEUG die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Aufgabe der Berufsschule konkretisiert sich in den Zielen,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten *humaner und sozialer Art* verbindet,
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln,
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der *individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben* verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft gerecht zu werden;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemein bildenden Unterricht, und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf die Kernprobleme unserer Zeit eingehen, wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung ihrer jeweiligen kulturellen Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

Zur Erfüllung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere vor dem Hintergrund der nachfolgenden aktuellen Situationsbeschreibung, ist die Einrichtung einer Stelle zur Jugendsozialarbeit (kurz: JaS) am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum dringend geboten.

Aktuelle Situationsanalyse für die Staatliche Berufsschule II Bamberg

Im Schuljahr 2015/2016 besuchen die Staatliche Berufsschule II Bamberg 1148 Schüler in den Ausbildungsbereichen Backgewerbe, Druck und Medien, Farbe und Raum, Fleischgewerbe, Hauswirtschaft, Hotel- und Gastgewerbe, Körperpflege sowie in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsberufe (JoA) bzw. in Berufsvorbereitung (JBV). Weiterhin werden drei Klassen zur Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geführt.

Die Staatliche Berufsschule II Bamberg verzeichnet aktuell 191 Schüler mit Wohnort Bamberg und 789 Schüler mit Wohnort im Landkreis Bamberg oder anderen Landkreisen. Diese Zahlen spiegeln auch wider, dass die Sprengelbildung in manchen Berufen zu einem größeren Einzugsbereich führt. So sind wir z. B. im Bereich Druck und Medien für ganz

Oberfranken die zuständige Schule; im Bereich der Gastronomie umfasst unser Sprengel ab dem zweiten Lehrjahr Oberfranken West mit den Landkreisen Bamberg, Forchheim, Coburg, Kronach und z. T. auch den Landkreis Lichtenfels.

In den JoA-Klassen sind derzeit 49 Schüler, die aus organisatorischen Gründen in einer Klasse der Jahrgangsstufe 10 – 12 zusammengefasst sind.

Die Eintrittsgründe in eine JoA-Klasse sind verschieden: abgebrochene Ausbildung, Abbruch einer Berufsfachschule, Abbruch der Mittelschule, Schwierigkeiten überhaupt einen Ausbildungsplatz zu finden. Die Problemlagen der Jugendlichen gleichen sich jedoch: fehlende berufliche Orientierung, fehlende soziale Reife, fehlende Motivation, multiple persönliche Problemlagen, Schulmüdigkeit oder Schulangst, die wachsende Zahl Jugendlicher aus „problematischen“ Familien und/oder sozialen Verhältnissen wie z.B. Kinder von Alleinerziehenden, Familien mit Migrationshintergrund.

Die JoA- Klassen sind zwar ein Übergangs- Angebot für solche Jugendlichen, jedoch sind unsere personellen Kapazitäten nicht ausreichend und auch nicht geeignet, um die Jugendlichen zusätzlich zum schulischen Angebot zu betreuen und ihnen die nötige sozialpädagogische Unterstützung zu geben.

Für eine erfolgreiche Vermittlung in eine Ausbildung halten wir eine zusätzliche berufliche Orientierung und begleitende Betreuung der JoA-Schüler daher für unumgänglich.

Aufgrund des demographischen Wandels finden seit einigen Jahren auch verstärkt Jugendliche Zugang in Auszubildenden, die eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung und Förderung benötigen, um dem Anforderungsprofil des jeweiligen Ausbildungsberufes gerecht zu werden und im Berufsleben erfolgreich zu bestehen. Eine sozialpädagogische Unterstützung ist für diese Auszubildenden, äußerst hilfreich und wünschenswert. In Bezug auf diese Jugendlichen lassen sich die oben geschilderten Problemlagen durchaus übertragen, evtl. auch erweitern z.B. durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Ausbildungsplatz erhalten haben, nach kurzer Zeit dann volljährig werden und so aus der staatlichen Betreuung fallen. Aktuell sind zehn Flüchtlinge ein Auszubildendenverhältnis eingegangen und somit Schüler in Regelklassen der entsprechenden Berufsgruppen.

Neben den drei Klassen zur Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bieten wir zusätzlich Plätze für diesen Personenkreis in unserem BGJ Hauswirtschaft an. Diese Klasse wird jedoch nicht mit einer sozialpädagogischen Betreuung flankiert. Sie umfasst augenblicklich 16 Schüler. Lehrer der Berufsschule haben für die hier nötige sozialpädagogische Betreuung weder die fachliche Kompetenz noch weitere zeitliche Ressourcen.

In einigen Mittelschulen der Stadt Bamberg ist JAS bereits implementiert. Schüler dieser Mittelschulen werden mit ihrem Übergang ins Berufsleben zu Schülern unserer Berufsschule und benötigen dann auch an der Berufsschule entsprechende sozialpädagogische Förderung. Das bedeutet, dass der sozialpädagogische Förderbedarf für dieses Schülerklientel nicht mit dem Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule endet.

Im Übrigen bietet der Besuch der Berufsschule als abschließende Phase der 12jährigen Schulpflicht die (letzte !) Chance, positiv erzieherisch und pädagogisch auf Jugendliche einzuwirken und so den erfolgreichen Übertritt ins Berufsleben begleitend abzusichern.

Auf Grundlage aller geschilderten Aspekte bittet die Schulleitung darum, die Einrichtung einer Jugendsozialarbeit an unserer Schule zu befürworten und im Antragsverfahren zu begleiten.

Es ist erforderlich und zweckmäßig, an der Staatlichen Berufsschule II Bamberg eine Vollzeitstelle für einen Sozialpädagogen einzurichten.

Gez. Bankmann, OStDin

Dokument D:\allrisdoc\00\05\59\63-Anlagen\03\Situationsanalyse
BS III.pdf nicht gefunden

1.3.3 Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Entscheidung des Ministerrats vom 19. März 2002 das Regelförderprogramm zur „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ in der Verantwortung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration beschlossen. Die in verschiedenen Untersuchungen festgestellten Ergebnisse und Wirkungen der JaS bestätigten die Richtigkeit des eingeschlagenen Wegs: JaS leistet einen maßgeblichen Beitrag, um Aggression und Gewalt unter Schülerinnen und Schülern abzubauen, um Schulversagen und Schulverweigerung vorzubeugen und wirkt auf die Bewältigung von persönlichen und sozialen Problemen z. B. bei Konflikten in der Schule und im familiären Bereich hin.

Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse fasste das bayerische Kabinett am 23. Juni 2009 den Grundsatzbeschluss, das JaS-Förderprogramm auszubauen und weiterzuentwickeln. Dies machte die Neufassung der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2003 erforderlich.

Auf der Grundlage der neuen Förderrichtlinie vom 20. November 2012 soll das Ausbauziel JaS 1000 bis zum Jahr 2019 umgesetzt werden. Die staatliche Förderung soll Impulse geben, um dort innovativ zu wirken, wo der Bedarf an JaS gegeben ist, es aber noch keine JaS-Struktur gibt.

Laufende Projekte und Maßnahmen, die jedoch bislang ohne staatliche Förderung finanziert werden, können aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht in das JaS-Förderprogramm überführt werden. So besagt die Regelung in Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung: „Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.“

Für den weiteren Ausbau von JaS mit Blick auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen bestehen drei Prioritäten:

- **Priorität I**

kommt dem weiteren Ausbau des Einsatzes von **JaS-Fachkräften an den Mittelschulen, Berufsschulen und Förderschulen** (Sonderpädagogische Förderzentren und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen) zu, da der Handlungsbedarf hier grundsätzlich am größten ist. Die sozioökonomischen Fakten, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die Situation der Schülerschaft an der einzelnen Schule nachzuweisen sind, dienen als belastbare Grundlage für die Bedarfsfeststellung. Sind Berufsfachschulen in ein Berufsschulzentrum im gleichen Gebäude integriert, so können junge Menschen im Einzel- und Ausnahmefall auch von der JaS-Fachkraft unterstützt werden.

- **Priorität II**

hat der Einsatz von **JaS-Fachkräften an Grundschulen**, sofern diese einen Migrantenanteil von mindestens 20 % aufweisen. Damit wird die Jugendhilfe auch nach dem Kindergarten weiterhin im Sinne von früher Prävention und zur Unterstützung erhöhter Integrationsleistungen tätig. Der Migrantenanteil ergibt sich grundsätzlich aus der statistischen Erfassung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

- **Priorität III**

kommt dem Einsatz von **JaS-Fachkräften an Realschulen** zu. Dieser ist nur in **besonders gelagerten Einzelfällen (Brennpunktschulen)** möglich, sofern aufgrund sozialer Problemlagen ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen wird¹.

**Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 20.11.2012 Nr. VI 5/6521.05-1/28**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS gemäß § 13 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

- 1 Gegenstand und Zweck der Förderung
 - 1.1 Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 AGSG). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen sowie an Grundschulen mit einem Migrantenanteil von mindestens 20 %. In besonders gelagerten Einzelfällen ist Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Realschulen möglich, so-

¹ Siehe JaS-Förderrichtlinie Nummer 3.1.

fern aufgrund sozialer Problemlagen ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen wird (siehe Nr. 3.1). Der Verantwortungsbereich der schulischen Beratungsdienste bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS ist in Art. 31 BayEUG begründet.

1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen

1.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamtes. Sie richtet sich an junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf die Entwicklung des Individuums altersspezifisch einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen.

1.2.2 JaS richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist. JaS richtet sich nicht an die gesamte Schülerschaft.

1.2.3 Junge Menschen werden bei Bedarf beraten (Einzelfallhilfe), um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung sollen mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit sowie durch Angebote von Trainingskursen ermöglicht werden. Die soziale Integration des/der Einzelnen wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen angebahnt und unterstützt.

Jungen Menschen sollen weitestgehende Entwicklungschancen eröffnet werden. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel der Lösung von Problemsituationen in der Familie und/oder im sozialen Umfeld. Sie sollen zur Zusammenarbeit mit der Schule motiviert werden. Dabei sollen ihnen die Entwicklungschancen ihrer Kinder und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Fachkraft der JaS kann dies zum Beispiel durch die Beteiligung an und Durchführung von Themenabenden zu Erziehungsfragen unterstützen. Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter Steuerungsverantwortung des Jugendamtes auch die Vermittlung weiterer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. Die JaS ist insbesondere mit den Sozialen Diensten des Jugendamtes strukturell eng zu verzahnen sowie mit den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Agentur für Arbeit, den Kindertageseinrichtungen sowie

der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen. Die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist auf- und auszubauen.

1.2.4 Anforderungen und Leistungsinhalte

1.2.4.1 Strukturqualität

a) Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- Gewährleistung der bedarfsgerechten Bereitstellung von JaS durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Aufgabenübertragung ist an geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe möglich; Delegation ist jedoch nicht möglich, soweit hoheitliche Aufgaben erfüllt werden.
- Eindeutige fachliche Anbindung der JaS-Stellen in freier Trägerschaft beim Jugendamt insbesondere durch regelmäßige Einladung und Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlichen/kollegialen Austausch.
- Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners zur Sicherstellung der Planungs- und Steuerungskompetenz.

b) Konzeption und Kooperationsvereinbarung

- Erstellung einer Konzeption durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung. Inhaltliche Bestandteile der Konzeption sind die fachliche Konzeption sowie die Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung. Hierzu gehört auch die Festlegung des Arbeitszeitrahmens.
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Nr. 3.3) als Grundlage der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Arbeitsfeld JaS (Klärung von Auftrag, Aufgaben und Rollen der Kooperationspartner) unter Federführung des Jugendamtes.

c) Personalwirtschaft

- Grundsätzlich unbefristete Beschäftigung, sofern keine Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit etc. eine Befristung erforderlich machen; in der Regel Vollzeitstellen (im Ausnahmefall Beschäftigung im Umfang von 50 % des Vollzeitäquivalents möglich); Bezahlung analog der Tätigkeitsmerkmale des TVöD für staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen.
- Soll eine in Teilzeit beschäftigte JaS-Fachkraft über die JaS-Aufgaben hinaus am selben Einsatzort mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Verantwortung der Schule oder anderer Stellen liegen, ist sicherzustellen, dass es zu keiner Vermischung der Arbeitsbereiche kommt und die Wahrnehmung der JaS-Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Für die weiteren Aufgaben bedarf es der Begründung eines gesonderten Arbeitsvertrags. Förderfähig sind nur die Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich JaS-Aufgaben umfassen.

- Verpflichtende, in der Regel vierwöchige Hospitation der JaS-Fachkraft im Jugendamt (insbesondere im Bereich der Sozialen Dienste, des Pflegekinderwesens etc.). Der Hospitation liegt ein konkretes Einarbeitungskonzept zu Grunde.
- Sicherstellung der JaS-spezifischen Einarbeitung durch den jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sofern JaS in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe ist.
- Inanspruchnahme des flankierenden Fortbildungsangebots des Bayerischen Landesjugendamtes für Fach- und Führungskräfte der Jugendhilfe sowie interdisziplinäre Fortbildungen (Tandem) vom Bayerischen Landesjugendamt und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Offensive Öffentlichkeitsarbeit unter ausschließlicher Verwendung der Terminologie Jugendsozialarbeit an Schulen oder JaS unter Hinweis auf die staatliche Förderung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Verwendung des JaS-Logos und der Materialien des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

1.2.4.2 Prozessqualität

- a) Aufbau und Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen JaS und Schule; hierzu ist insbesondere ein Prozess der Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.
- b) Einzelfallhilfe
 - Sozialpädagogische Diagnostik.
 - Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung, schulischen Beratungsdiensten und Lehrkräften.
 - Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (zum Beispiel Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften, weiteren Fachkräften der Jugendhilfe und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit).
 - Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld.
 - Hinwirkung auf die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens beim Sozialen Dienst des Jugendamtes, sofern sich im Rahmen der JaS-Tätigkeit ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet.
 - Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII.

- c) Mitwirkung bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.
- Information und Hinzuziehung der in Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII erfahrenen Fachkraft im Jugendamt bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.
 - Mitwirkung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
 - Unterstützung bei der Einleitung notwendiger Hilfen durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes.
- d) Kooperation
- Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen gem. Nr. 1.2.3 der Richtlinie, entsprechend ihrer Bedeutung.
 - Beteiligung an der Klärung von Schnittstellen beim Einsatz neuer Dienste und außerschulischer Angebote in der Schule. Die Einleitung frühzeitiger Abstimmungsprozesse, die Koordination und Klärung von Raumbedarfsfragen obliegt der Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.
 - Fortschreibung und gegebenenfalls Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung bei relevanten Veränderungen, zum Beispiel Trägerwechsel oder dem Einsatz zusätzlicher Dienste.

1.2.4.3 Ergebnisqualität

- a) Dokumentation der Tätigkeit und Sicherung der Ergebnisse auf der Grundlage der Vorgaben zur Erstellung des sachlichen und rechnerischen Berichts im Rahmen des Verwendungsnachweises; Nutzung der hierfür bereitgestellten internetbasierten Software; Einhaltung der hierzu ergangenen Vollzugsregelungen durch den Träger und die Fachkraft.
- b) Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Überprüfung der JaS hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (Evaluation).

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die JaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind. Kreisangehörige Gemeinden können nur im Falle der Genehmigung vor dem 31.12.2010 und unter der Voraussetzung einer strukturierten Kooperation und Anbindung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners eine Zuwendung erhalten.

- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.1 Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung, bei Realschulen mit den Ministerialbeauftragten den Bedarf für die JaS an öffentlichen Schulen mittels einer Bedarfsanalyse im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. Dieser ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen. Indikatoren sind insbesondere soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosenquote, Sozialleistungsbezug, Scheidungsrate, Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz etc. und bei Grundschulen ein Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund von über 20 %. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.
- 3.2 Es ist ein in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit dem Schulamt (beziehungsweise bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung), der beteiligten Schule vor Ort und soweit die Maßnahme von einem Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt wird, dem Träger der freien Jugendhilfe erarbeitetes Konzept vorzulegen. Das Konzept beinhaltet eine Bedarfsanalyse, eine Leistungsbeschreibung und eine Stellenbeschreibung, die das Profil der JaS an der betreffenden Schule fixiert. Aus der Konzeption muss deutlich die Fokussierung auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen hervorgehen. Die Verpflichtung zur Umsetzung des Konzeptes wird von den Beteiligten durch ihre Unterschrift bestätigt.
- 3.3 Zwischen dem Jugendamt, gegebenenfalls dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen der zuständigen Regierung, bei Realschulen mit den Ministerialbeauftragten) und der Schulleitung der Schule, an der die JaS zum Einsatz kommt, ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. Der in der Anlage beigefügte Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule benennt die grundsätzlich regelungsbedürftigen Eckpunkte der Kooperation.
- 3.4 Es ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Qualifikation wird nur in begründeten Einzelfällen nach Antragstellung bei den Regierungen und Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bzw. Abgängerinnen und Abgängern der Universitäten mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe erteilt.
- Die Fachkraft der Jugendhilfe hat ihre Aufgaben in den von der Schule hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wahrzunehmen.

17
0
mit dem Ministerialbeauftragten!
Realschulen!

Eine Vollzeitstelle stellt den Regelfall dar. Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken. Dies gilt gleichermaßen für Mittelschulverbünde. Ist eine Teilzeitkraft tätig, so muss ihre Arbeitszeit am JaS-Einsatzort mindestens die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft betragen. Unterhäftige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine JaS-Fachkraft mit einem 50 %-igen Vollzeitäquivalent tätig ist. Der Einsatz einer teilzeitbeschäftigten JaS-Fachkraft in der offenen Ganztagschule mit dem verbleibenden Stundenkontingent ist unter der Voraussetzung der Ziffer 1.2.4.1 Buchstabe c möglich.

An besonders belasteten Schulen oder an Volksschulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern können ausnahmsweise auch bis zu zwei Stellen der JaS besetzt werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde.

An besonders belasteten Schulen oder an Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, an denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits Jugendsozialarbeit mit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft ohne staatliche Förderung vorhält, kann eine weitere Fachkraft staatlich gefördert werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde. Ausgeschlossen ist der Ersatz bzw. die Reduzierung des Stundenanteils der ohne staatliche Finanzierung geschaffenen Stelle. Im Falle der Reduzierung des Bedarfs reduziert sich die staatliche Förderung im gleichen Verhältnis.

- 3.5 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeiträge Dritter sowie Sonstiger (Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen. Rechtliche Vorgaben für das Sponsoring sind zu beachten.
- 3.6 Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Die Gesamtfinanzierung, an der sich auch der Sachaufwandsträger der Schule insbesondere durch Übernahme der Raumkosten beteiligen kann, muss bei Antragstellung gesichert sein und schriftlich bestätigt werden. Sobald die konkrete Beschlussfassung vorliegt, ist diese der Regierung vorzulegen.
- 3.7 Angemessene Eigenleistungen der Träger der freien Jugendhilfe, in Höhe von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sind erforderlich. Die im Zusammenhang mit der JaS erbrachten Leistungen des Trägers mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten können als angemessen im Sinne der Richtlinie ausgelegt werden.
Im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Finanzierungsanteil des Trägers der freien Jugendhilfe anteilig durch eine Kommune übernommen werden. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

- 4 Art und Umfang der Förderung
- 4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale).
- 4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Teilzeitbeschäftigung (siehe Nr. 3.4) wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalent) entspricht. Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung ist nicht möglich. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.
- 4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 4.3.1 Bereits bestehende, bisher nicht nach dieser Richtlinie geförderte Angebote der Jugendsozialarbeit, insbesondere von den Kommunen in eigener Verantwortung realisierte Angebote der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kindertagesbetreuung einschließlich Hort sowie Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklung und der familiengerechten Halbtagsgrundschule (Mittagsbetreuung), die Praxisklassen, offenen und gebundenen Ganztagschulen, Angebote der schulischen Beratungsdienste und Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit. Gleiches gilt für Maßnahmen des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel zur Berufsorientierung).
 - 4.3.2 Angebote der JaS, die früheren Maßnahmen nachfolgen, die ohne staatliche Förderung im Laufe der letzten zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung durchgeführt worden sind.
- 5 **Mehrfachförderungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

II.

Verfahren

- 6 Zuwendungsverfahren

Die Regierung, in deren Bereich die JaS-Maßnahme durchgeführt wird, ist für das Zuwendungsverfahren zuständig. Sie entscheidet nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung.

7 Antragstellung

Der Antrag besteht aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einer aussagekräftigen Konzeption mit Bedarfsanalyse, der Leistungs- und Stellenbeschreibung, der Kooperationsvereinbarung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan gem. Nr. 3 der Richtlinie. Er ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten. Übernimmt ein Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft, ist der Antrag schriftlich zunächst beim zuständigen Jugendamt bis 1. September des Vorjahres der Förderung einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung (siehe Nr. 3.6) an die zuständige Regierung weiter. Werden neue JaS-Maßnahmen erst zum 1. September des Haushaltsjahres in die Förderung aufgenommen, verschieben sich die Fristen jeweils um ein halbes Jahr.

Anträge zur Fortführung staatlich geförderter JaS-Maßnahmen nach dieser Richtlinie können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ab 1. Januar des Haushaltsjahres bei der zuständigen Regierung gestellt werden.

Bei Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

Änderungen konzeptioneller Art, in der Trägerschaft und beim Personal sind der zuständigen Regierung unverzüglich mitzuteilen.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus sachlichem und rechnerischem Bericht, ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen. Die Übermittlung des Verwendungsnachweises ist datenschutzrechtlich gem. Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 44 BayHO und § 86 SGB VIII in Verbindung mit § 13 SGB VIII zulässig und erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres durch Datenübermittlung an das Rechenzentrum Süd. Für die Verwendungsnachweisprüfung ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019.

Abweichend davon tritt Nr. 1.2.4.3 Buchstabe a zum 1. Januar 2012 in Kraft.

9.2 Die Regierungen können für JaS-Maßnahmen, die in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 durch Bundesmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets eingerichtet werden, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bewilligen, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe neue JaS-Stellen für erforderlich hält und diese die Voraussetzungen dieser Richtlinie sowie die des Leitfadens zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung erfüllen. Näheres wird durch AMS geregelt.

9.3 Bestandsschutzregelung

Für JaS-Maßnahmen, die auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 (AllMBl S. 257), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2006 (AllMBl S. 705) für die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm beantragt und bewilligt wurden, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Trägerschaft. Alle anderen Bestimmungen sind umzusetzen.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Zuwendungsvoraussetzungen sind die Vorlage der Bedarfsfeststellung einschließlich des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, der abgestimmten Konzeption und der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt, dem mit der Aufgabe betrauten Träger und der Schulleitung. In der Kooperationsvereinbarung müssen konkret die wesentlichen Aufgabenbereiche und Kooperationserfordernisse auf der Basis der JaS-Förderrichtlinie beschrieben sein. Für die Erstellung der Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule wurde als Bestandteil der Förderrichtlinie ein Leitfaden¹ erstellt. Dieser Leitfaden, gewissermaßen als Checkliste aufgebaut, ist als Hilfestellung für den gesamten Prozess der Implementierung und Durchführung von JaS gedacht. Er benennt alle Kooperationserfordernisse auf den unterschiedlichen Ebenen, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben.

Neben den allgemein gültigen Leitsätzen beschreibt er die Aufgabenbereiche der JaS, die Kooperationen in der Planungs- und Konstituierungsphase sowie die Kooperationen zwischen dem Träger der Jugendhilfe und der Schule, die Kooperationen der Fachkraft im eigenen Feld sowie übergreifende Kooperationen.

Die geschlossene Kooperationsvereinbarung ist bei Veränderungen bei den Kooperationspartnern, bei speziellen Änderungsbedarfen insbesondere bei neuen Schnittstellen aufgrund des beabsichtigten Einsatzes zusätzlicher Dienste an der Schule, bei Wechsel der Schulleitung oder des durchführenden JaS-Trägers rechtzeitig fortzuschreiben.

¹ Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, a.a.O. Siehe hierzu auch Ziffer 1.4 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Arbeitsfeld der JaS.

Der Verwendungsnachweis ist jeweils für das Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu erstellen. Da JaS eine Leistung der Jugendhilfe ist, ist das Schuljahr für die Erfassung nicht relevant. Die Eingabe der Daten zur Erstellung des sachlichen und rechnerischen Berichts erfolgt internetbasiert. Kontinuierlich soll die JaS-Fachkraft die Angaben zu Einzelfällen und Projekten erfassen. Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis wird dem Träger dringend empfohlen, regelmäßig zu prüfen, ob die kontinuierliche Dateneingabe durch die Fachkraft erfolgt. Am Ende des Erhebungszeitraums werden diese Daten um die vom Träger zu erstellenden Teile ergänzt und von ihm als Gesamtverwendungsnachweis freigegeben. Näheres zum Berichtswesen ist in Ziffer 1.7.4 JaS-Berichtswesen beschrieben.

Die Träger und damit auch seine Fachkräfte sind zur wahrheitsgemäßen Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Richtigkeit der Angaben bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Werden subventionserhebliche unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen anderen gemacht, die für den Träger oder den anderen vorteilhaft sind, liegt der Tatbestand des Subventionsbetrugs gem. § 264 StGB vor. Gleiches gilt, wenn der Träger die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

„Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS¹“

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine part-

¹ Der Leitfaden ist abrufbar unter www.jugendsozialarbeit.bayern.de.

nerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung für alle Kooperationserfordernisse sein, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten enthalten das Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und die Homepage www.jugendsozialarbeit.bayern.de.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule

Zielgruppe der JaS sind sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- Beratung und Unterstützung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der JaS ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z. B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z. B. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Hausaufgabenbetreuung, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstituierungsphase

- Erste Schritte (im Sinne von 3.1 der Richtlinie):
 - Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt, bei Berufs- und Förderschulen mit der Regierung, bei Realschulen mit dem Ministerialbeauftragten und ggf. unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde.
 - Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt ggf. im Rahmen eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses.
 - Bestätigung des Bedarfs durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Entscheidung über die Trägerschaft.

- Erarbeitung der Konzeption:

Erarbeitung der Konzeption durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. unter seiner Steuerungsverantwortung. Empfohlen wird die Erarbeitung in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und Träger. Die Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten sowie wichtiger Kooperationspartnerinnen wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiterinnen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.
- Erarbeitung einer Stellenbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils: Leistungsbeschreibung für die JaS einschließlich der Festlegung der Arbeitszeiten, der Anbindung an das Jugendamt sowie der regelmäßigen Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlich/kollegialem Austausch.
- Personalauswahl:

Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche: Träger, Jugendamt, Schule. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger.
- Hospitation:

Verpflichtend ist eine vierwöchige Hospitation nach einem konkreten Einarbeitungskonzept im Jugendamt. Ziel ist es, die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung vertraut zu machen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.
- Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:

Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und zwingend PC mit Internetzugang) rechtzeitig und möglichst an einer für Schülerinnen und Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der JaS zur Verfügung stehen werden.
- Sachkostenbudget:

Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der JaS, sowie ggf. mit dem Sachaufwandsträger der Schule soll ein Sachkostenbudget vereinbart werden.
- Vorstellung der Fachkraft:

Empfohlen wird die Vorstellung in allen Fachbereichen des Jugendamtes, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.

IV. Kooperationen zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

- Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen;
- Absprachen zum Umgang mit Konflikten;
- Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen;
- Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten sind.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der JaS

1. Kooperation mit der Schule

- Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Information des Elternbeirates und des Schulforums.
- Zusammenarbeit bei Einzelfallhilfen mit dem Personal der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztageschule.
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen).
- Teilnahme im Tandem an regionalen Vernetzungstreffen.
- Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen des Jugendamtes z. B. im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes oder der Jugendarbeit.

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe

- Durch die enge fachliche Anbindung der JaS an das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in oder die Vernetzung mit dem Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.
- Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbesondere über strukturelle Fragen.
- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes. Falls ein Träger der freien Jugendhilfe Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Klärung der Verfahren und Abläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII.

1.4 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Arbeitsfeld der JaS

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeiständen, Horten, Heilpädagogischen Tagesstätten, stationären Einrichtungen, Jugendmigrationsdiensten).
- Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe JaS.
- Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.

3. Kooperation mit weiteren Einrichtungen

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten die für die Beratung und Unterstützung im Einzelfall erforderlich sind (z. B. Erwachsenenpsychiatrie, Migrationsberatung für Erwachsene).

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Fachbeirats

Die JaS soll von einem übergreifenden Fachbeirat auf Landkreis- bzw. Stadtebene (kreisfreie Stadt) begleitet werden.

Dieser soll sich zusammensetzen aus der Vertretung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landrat/Landrätin, Bürgermeister/Bürgermeisterin), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung, bei Realschulen: Ministerialbeauftragte/r), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch der Agentur für Arbeit.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen (z. B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im Rahmen der JaS-Förderrichtlinie weiterzuentwickeln.

Der Fachbeirat kann für mehrere oder alle JaS-Stellen im Jugendamtsbezirk eingerichtet werden.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung

- Regelhafter Austausch auf fachlicher Ebene:
mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, den Agenturen für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht.
 - Regelhafter Austausch auf politischer Ebene:
mit den Schul-, Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten der Kommune.“
-

1.5.17.3 Berufsschule

Junge Menschen, die ihre zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt haben oder sich in Ausbildung befinden (duales Ausbildungssystem), sind unabhängig vom besuchten Schultyp berufsschulpflichtig. In der Berufsschule sind deshalb junge Menschen zu finden, die einen erfolgreichen oder einen qualifizierenden Mittelschulabschluss, einen mittleren Bildungsabschluss, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife besitzen. Diejenigen, die keinen Schulabschluss und/oder keinen Ausbildungsplatz haben, besuchen unterschiedliche Maßnahmen wie Berufsgrundschuljahr (BGJ), Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) etc. an den Berufsschulen.

Die zeitliche Präsenz ist unterschiedlich und reicht von einem Tag pro Woche über Blöcke von mehreren Wochen (10 – 13 Wochen) bis hin zu ganzjährigen Anwesenheiten (1 – 3 Jahre).

Aufgrund dieser höchst unterschiedlichen Ausbildungs- und Lebenssituationen junger Menschen ist die JaS an Berufsschulen mit vielfältigen Aufgaben befasst und muss je nach zeitlicher Präsenz der jungen Menschen mit unterschiedlichen Beratungsmethoden arbeiten. Insbesondere kommt der Kurzzeitberatung und dem Clearingverfahren hohe Bedeutung zu. JaS richtet sich dabei an sozial benachteiligte junge Menschen, die sich in JoA-Klassen, in besonderen Maßnahmen oder in Ausbildung befinden.

- Würden junge Menschen bereits an einer Mittelschule durch die JaS unterstützt, so empfiehlt es sich, diese Begleitung an der Berufsschule fortzuführen. Hierzu ist, mit Zustimmung des jungen Menschen, eine rechtzeitige Zusammenarbeit der JaS-Fachkräfte im Sinne eines Übergangsmangements sinnvoll, um in der von Veränderung geprägten Phase des Übergangs in die Ausbildung stabilisierend zu wirken.
- Seitens der JaS ist zu klären, welche Unterstützungssysteme und -strukturen für die jeweiligen Berufsausbildungen und Maßnahmen zur Verfügung stehen, wie deren konkrete Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen sind und wie die Zusammenarbeit zu gestalten ist.
- Zum Handwerkszeug der JaS gehören Übersichten über die jeweiligen Ansprechpersonen von den Sozialen Diensten (Bezirkssozialarbeit, ASD) des Jugendamtes und von anderen relevanten Einrichtungen und Diensten wie Schulpsychologischer Dienst, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kompetenzagentur, Industrie und Handelskammer, Handwerkskammer, Innungen, Gewerkschaften, Verbände, Maßnahmeträger, Berufsberatung, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, Jugendmigrationsdienst, Suchtberatung, Gesundheitsamt, Sozialamt, Träger der Grundsicherung, BAföG-Amt etc. Gleiches gilt für unterschiedliche Probleme und Fragestellungen (z. B. Nichteinhaltung gesetzlicher Schutzbestimmungen, Überstunden, Verrichtung von Arbeiten, die nicht zur Berufsausbildung gehören, eingeengter oder überfordernder Tätigkeitsbereich, ungerechte oder als ungerecht empfundene Behandlung durch Vorgesetzte). Die Übersichten sollen die Kontaktdaten der zuständigen Person und deren Vertretung, insbesondere die Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Erreichbarkeiten enthalten.

- JaS leistet Beratung und Unterstützung in akuten persönlichen Krisen und bezieht im Bedarfsfall die Eltern mit ein.
- Der JaS kommt auch eine wesentliche Clearing-Funktion zu: es gilt im Rahmen der Beratung den Grund für die jeweilige Problematik und ggf. hierfür die richtige und zuständige Stelle herauszufinden sowie den jungen Menschen bei der Inanspruchnahme der Hilfe zu unterstützen und zu begleiten.
- Bei jungen Menschen in Ausbildung berät die JaS-Fachkraft bei Konflikten in der Ausbildungsstelle, sofern dies nicht von den Kammern oder anderen zuständigen Stellen zu leisten ist.
- Bei unentschuldigtem Fehlen in der Berufsschule ist die Klärung der Hintergründe und Hilfestellung bzw. Vermittlung von Hilfen, ggf. in Zusammenarbeit mit der Kammer oder dem Ausbildungsbetrieb sinnvoll, da die Gefahr eines Scheiterns des Ausbildungsverhältnisses besteht. Deshalb soll in diesen Fällen eine rechtzeitige Information der JaS seitens der Schule erfolgen. Auch ist mit der Schulleitung zu klären, wie die Vermittlung der Betroffenen an die JaS durch die Lehrkräfte erfolgen soll. Hierzu empfehlen sich generelle Absprachen mit der Schulleitung und dem Kollegium.
- Bei jungen Menschen ohne Ausbildung ist vorrangiges Ziel der JaS, sozialpädagogische Unterstützung dabei zu leisten, dass die Betroffenen Vorstellungen von ihrem beruflichen Lebensweg entwickeln, Berufsberatung in Anspruch nehmen und zu entsprechenden Handlungsschritten motiviert werden. Bestehen bereits Hilfen seitens des Jugendamtes oder anderer Stellen, ist mit diesen intensiv zusammenzuarbeiten. Neben der Einzelberatung kommen in JoA-Klassen auch Projekte und Trainings zur Verbesserung der Sozialkompetenz, der kommunikativen Fähigkeiten und Umgangsformen, zum Umgang mit Konflikten, etc. zum Einsatz.
- Bei jungen Menschen in Maßnahmen sind in erster Linie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Maßnahmeträgers für die Unterstützung zuständig. Wird JaS im Einzel- und Ausnahmefall tätig, so ist stets die Zusammenarbeit abzuklären, um Doppelbetreuungen zu vermeiden.

Zeitschiene JaS an Berufsschulen

Nov-15	19.11.2015 - JHA: Sachstandsbericht, Kenntnisnahme (12.11.2015 JHA des Landkreises Beschluss) - Federführung für alle weiteren Schritte liegt beim Landkreis
Dez-15	Abspraken zwischen Stadt und Landkreis über den, dem Bedarf der einzelnen Schule entsprechenden Umfang zur jeweiligen Planstelle (50 %, 75 %, in Absprache mit der Schulabteilung, Reg. v. Oberfranken 100 %)
Jan-16	Sachstandsbericht im JHA, sofern möglich (abhängig vom Zeitplan des federführenden Landratsamtes verschieben sich die einzelnen Planungsschritte und damit auch der Sachstandsbericht 2016)
Feb-16	Einigung zwischen Stadt, Landkreis und Schule auf einen Träger, der Entwurf für ein Konzept fertig
Mrz-16	
Apr-16	Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Regierung von Oberfranken, Träger und den Jugendämtern; Erstellung eines
Mai-16	Sachstandsbericht im JHA?
Jun-16	Erstellung einer Arbeitsplatzbeschreibung und eines Einarbeitungskonzeptes für die JaS-Fachkraft durch den Träger
Jul-16	
Aug-16	
Sep-16	1. September: Beantragung "JaS an der Staatl. Berufsschule X im Umfang von ?%", Träger: ? - Reg. von Oberfranken
Jun-17	Entscheidung des StMAS, Personalauswahl durch Träger, Schule, Jugendämter
Juli/Aug 17	Vorbereitung des Büros durch Schule und Zweckverband. Personalauswahl durch die Kooperationspartner
Sep-17	Start
Sep/Okt 17	4-wöchige Hospitation der JaS-Fachkraft im ASD der Stadt oder des Landkreises

Zeitschiene JaS an Berufsschulen



September 2017 Start

